



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2407 DW 2695	07.11.2016

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Visitationen (Visitationsverordnung 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Visitationen (Visitationsverordnung 2017) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Visitationsverordnung 2017 findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 117c Abs 2 Z 9 und 128a Abs 5 Z 5 Ärztegesetz (ÄrzteG). Gemäß § 128a Abs 5 ÄrzteG obliegt der Ausbildungskommission die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten.

Die gegenständliche Verordnung regelt den Zweck der Visitationen, die Auswahl der zu visitierenden Ausbildungsstätten, das Visitationsteam, die Organisation der Visitationen, den Visitationsbericht, die aus der Visitation resultierenden Folgen sowie die Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflicht und die Kostentragung. Die Durchführung von Visitationen dient der Beurteilung der Ausbildungsqualität einer anerkannten Ausbildungsstätte. Die Durchführung von Visitationen wird daher von der BAK grundsätzlich begrüßt.

Zu §§ 2 und 3:

Gemäß § 128a ÄrzteG fällt die Durchführung von Visitationen in den Aufgabenbereich der Ausbildungskommission. Die Ausbildungskommission besteht aus elf vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder dem Vorstand der österreichischen Ärztekammer und je ein Mitglied der in den Bundesländern eingerichteten Ärztekammern angehören müssen. § 2 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass die Ausbildungskommission die Durchführung von Visitationen zu beschließen hat. Nach § 3 des Entwurfes werden die Mitglieder des Visitationsteam ebenfalls von der Ausbildungs-

kommission bestellt, wobei ein Mitglied der Ausbildungskommission als Vorsitzender bestimmt wird. Positiv angemerkt wird, dass dieser zumindest nicht aus dem Bundesland stammen darf, in dem sich die zu visitierende Ausbildungsstätte befindet.

Zu § 4:

Gemäß § 4 Abs 3 hat der Ausbildungsverantwortliche „dafür Sorge zu tragen, dass der Fragebogen gemäß Anlage 2 von allen an der Abteilung beschäftigten TurnusärztInnen beantwortet wird“. Nach § 4 Abs 1 ist die Durchführung einer Visitation auch „den TurnusärztInnen der zu visitierenden Ausbildungsstätte von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer zumindest sechs Wochen im Vorhinein, unter Bekanntgabe der Mitglieder des Visitationsteams und des Verweises auf Fragebögen gemäß Anlage 1 und 2, anzukündigen“. Die Wortwahl „hat dafür Sorge zu tragen“ impliziert eine Verantwortung des Auszubildenden, ohne dass ihm jedoch Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung stünden. Die BAK regt daher an, dass § 4 Abs 3 gestrichen wird bzw eine entsprechende Adaptierung dieser Bestimmung an die eben geäußerten Bedenken vorgenommen wird.

Zu §§ 4 und 6:

Aus Sicht der BAK sollte in den §§ 4 und 6 des Entwurfes ergänzend normiert werden, dass bei Visitation von geförderten Lehrgruppenpraxen bzw Kassenordinationen die Sozialversicherung über die geplante Visitation bzw die Ergebnisse der Überprüfung zu informieren ist.

Zu § 7:

Gemäß § 7 Abs 1 des Entwurfes hat die Ausbildungskommission den Visitationsbericht dem Träger der Ausbildungsstätte unter Setzung einer sechswöchigen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Die vom Träger der Ausbildungsstätte verfasste Stellungnahme ist dem Visitationsteam zur Kenntnis zu bringen, das die vorgebrachten Inhalte zu beurteilen hat. Die Ausbildungskommission entscheidet in weiterer Folge über die Aufrechterhaltung oder Einstellung der auferlegten Maßnahmen. Die Vorlage der Stellungnahme an das Visitationsteam erscheint nicht sinnvoll, da dieses bestrebt sein wird, die Inhalte des Visitationsberichts zu rechtfertigen. Die Beurteilung der Stellungnahme sollte daher gleich von der Ausbildungskommission erfolgen.

Zu § 9:

Gemäß § 9 sind die Mitglieder des Visitationsteam und administrative Hilfspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Entwurf wird aber nicht näher ausgeführt, wer als administrative Hilfsperson tätig werden darf. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre aus Sicht der BAK wünschenswert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der BAK notwendig wäre, für den Bereich der Pflegeausbildung Visitationen für die Ausbildungseinrichtungen vorzusehen, insbesondere auf Basis der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, mit

dem die Ausbildung Schritt für Schritt auf die Fachhochschulen übertragen wird und damit die Praktikumseinrichtung losgelöst von der Ausbildungseinrichtung selbst sind. Aus Sicht der BAK wäre es aber empfehlenswert die Visitationen als behördliche Tätigkeit zu organisieren, eventuell unter Inanspruchnahme zertifizierter Anbieter.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.